

ger Universität (bislang unveröffentlicht). – Jerome of Prague: University questions and polemics (1982). – Eine hussitische „Collecta de probationibus propositionum“ (1979).

Wie den Einzelnachweisen im Vorwort und das Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke zeigt, gibt es noch zahlreiche weitere Studien von Šmahel, die in diesem Band hätten aufgenommen werden können. In einigen Fällen verbot sich dies allerdings schon durch den Umfang der Veröffentlichungen. So musste beispielsweise auf die kleine, sehr wichtige Monografie „Pražské universitní studentstvo v předrevolučním období 1399–1419. Statistickosociologická studie [Die Studentenschaft der Prager Universität vor der Hussitischen Revolution. Die statistisch-soziologische Studie]“ (Rozpravy Československé Akademie věd. Rada společenských věd 77, 3, Prag 1967) ebenso verzichtet werden, wie auf das „Verzeichnis der Quellen zum Prager Universalienstreit 1248–1500“ (Mediaevalia philosophica Polonorum, Bd. 25, Wrocław u. a. 1980). Wie nur wenige Historiker hat sich Šmahel der mittelalterlichen Universitätsgeschichte in einer erstaunlichen thematischen Breite und methodischen Vielfalt genähert. Neben der klassischen Institutionengeschichte spielt die Personengeschichte, auch mit prosopografischen Zugriffen, eine wichtige Rolle, nicht zuletzt aber die Frage nach den geistigen Triebkräften und intellektuellen Themen, die den Lehrbetrieb und die gelehrte Tätigkeit der Magister bestimmt haben.

Für den Wiederabdruck wurden alle Beiträge neu gesetzt. Angesichts der offenkundig sorgfältigen Lektorierung fällt der ärgerliche Druckfehler auf dem Titelblatt („Präger“ Universitätsgeschichte) umso bedauerlicher ins Auge. Dem umfangreichen und inhaltlich ohnehin gewichtigen Band sind ein Verzeichnis der zitierten Handschriften und ein Register der Personen und Universitäten beigegeben. Die universitätsgeschichtlichen Arbeiten von Šmahel sind aufgrund der mitteleuropäischen Ausstrahlung der Alma mater Pragensis und der Abwanderung zahlreicher Magister und Scholaren seit 1409 an andere Universitäten, nicht nur nach Leipzig, von allgemeinem Interesse.

Leipzig

Enno Bünz

**MARIO MÜLLER, Besiegelte Freundschaft.** Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter (Schriften zur politischen Kommunikation, Bd. 8), V&R unipress, Göttingen 2010. – 364 S. (ISBN 978-3-89971-770-9, Preis: 49,90 €).

In den letzten Jahren hat die zwischenzeitlich etwas vernachlässigte Erforschung der politischen Geschichte des Mittelalters wieder eine spürbare Belebung erfahren. Dies verdankt sie hauptsächlich einer Öffnung hin zu interdisziplinären Methoden, die ihr fruchtbare neue Forschungsfelder, etwa in der Verbindung mit der Sozialgeschichte, der Kulturgeschichte oder der Kommunikationsgeschichte, eröffnet haben. In den letzteren Bereich ordnet sich – zunächst – auch die hier vorzustellende Arbeit von Mario Müller ein, die wesentlich aus einer 2008 im Rahmen des Internationalen Graduiertenkollegs „Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert“ an den Universitäten Frankfurt am Main und Innsbruck entstandenen Dissertation hervorging. Dass sie darüber hinaus auch zu weiteren Bereichen der historischen Forschung, etwa zur spätmittelalterlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Beiträge leistet, wird noch zu zeigen sein.

Ausgangspunkt der Überlegungen Müllers ist der zentrale Begriff „Freundschaft“, der im Mittelalter in vielfältigen semantischen Bedeutungen zwischen Praxis, Theorie

und ideellem Anspruch Verwendung finden konnte. Diesen Bedeutungsebenen geht Müller in einem eigenen Kapitel ausführlich nach und gelangt dabei schnell zu der Frage, inwiefern die in den Quellen oft synonym gebrauchten Begriffe von „Verwandtschaft“ und „Freundschaft“ miteinander in Beziehung zu setzen sind. Später fasst er dies in der prägnanten Formel zusammen, dass „Freunde“ im späten Mittelalter zwar nicht immer miteinander verwandt waren, jeder Verwandte aber automatisch zu den Freunden gezählt wurde (S. 281). Für den Gebrauch des Freundschaftsbegriffs im zeitgenössischen politischen Kontext hatte dies Konsequenzen, da mit der Benennung von „Freunden“ und „Verwandten“ auch sich überlagernde Verhaltenserwartungen verbunden waren.

Damit rücken nun die den Kern der Untersuchung bildenden politischen Freundschaften in den Fokus, die auf fürstlichen Erbeinungen und Erbverbrüderungen gründeten. Angesichts der großen Bedeutung, die man seitens der deutschen Fürsten vom 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, z. T. auch bis ins 17. Jahrhundert hinein, diesen speziellen Bündnisformen beimaß, ist es erstaunlich, dass sie über lange Zeit hinweg von der historischen Forschung nahezu ignoriert werden konnten. Auf dieses Versäumnis sind auch die in der Literatur immer wieder anzutreffenden begrifflichen Unschärfen zurückzuführen, die eine notwendige konsequente Unterscheidung der in der Bezeichnung zwar ähnlich klingenden, in ihrer Zielrichtung aber sehr verschiedenen Erbeinungs- und Erbverbrüderungsverträge oft verhinderten und sogar zu Verwechslungen führten. Wie auch jüngst im Hinblick auf die sächsischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen des 15./16. Jahrhunderts gezeigt wurde (vgl. T. OTT, Präzedenz und Nachbarschaft, Mainz 2008; U. TRESP, Erbeinung und Dynastie, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 144 [2008], S. 55-85), lassen sich diese Verträge eigentlich leicht und präzise anhand ihrer wesentlichen Inhalte differenzieren: Erbeinungen waren zeitlich unbefristete Bündnis- und Nachbarschaftsverträge, die von den Erben (daher der Name) als Nachfolger der vertragsschließenden Fürsten „ewig“ fortgeführt werden sollten. In Erbverbrüderungen hingegen sicherten sich (weltliche) Fürsten und ihre Familien ein gegenseitiges Erbrecht auf ihre gesamte Herrschaft oder Teile davon zu. Allerdings konnten wichtige übliche Klauseln von Erbeinungen, wie etwa die gegenseitige Pflicht zur Bündnishilfe, ebenfalls Bestandteil von Erbverbrüderungen sein. Immerhin hatte man sich durch die „Verbrüderung“ vertraglich zu einem Familienverband formiert, der im Falle der Bedrohung das gemeinsame Erbe verteidigen sollte. Verwandtschaftliche Aspekte konnten aber auch bei den als politische Freundschaften angelegten Erbeinungen eine Rolle spielen, weil sie nicht selten mit Heiratsab-sprachen unter den Vertragspartnern einhergingen. In beiden Bündnisformen ließen sich also die Inhalte von (politischer) Freundschaft und Verwandtschaft kaum voneinander trennen.

Im Anhang seines Buches – das sei schon an dieser Stelle gesagt – hat Müller neben einer genealogischen Aufreihung der Markgräfinnen und Markgrafen von Brandenburg des 14.–16. Jahrhunderts (S. 309-316) drei Materiallisten zusammengestellt: Ein „Verzeichnis der untersuchten brandenburgischen beziehungsweise zollerischen Erbverbrüderungen, Erbeinungen und Bündnisse (1327–1605)“ (S. 289-303), ein „Verzeichnis der zwischen zwei oder drei Reichsdynastien geschlossenen Erbverbrüderungen (13.–17. Jahrhundert)“ (S. 303-307) sowie „Die Nachbarschaftsverträge des brandenburgischen Landesverwesers und späteren Kurfürsten, Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg (1412–1414)“ (S. 307-309). Im entsprechenden Textabschnitt (S. 91-153) werden jedoch hauptsächlich die Genese, der Inhalt sowie die tatsächliche Umsetzung von drei Einungen der brandenburgischen Markgrafen beschrieben, die Müller dann weiterhin als Bezugspunkte seiner Analyse dienen sollen: Als erstes die Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen, die 1457 als Erweiterung der seit 1373 bestehenden

wettinisch-hessischen Erbverbrüderung vereinbart wurde und zwar nie die zur formellen Rechtswirksamkeit notwendige kaiserliche Zustimmung erhielt, auch der gegenseitige Erbfall nie eintrat, die aber dennoch von den Beteiligten in ihrem faktischen Bestand beachtet wurde. Sodann wendet er sich der brandenburgisch-böhmischen Erbeinung zu, die wie viele andere spätmittelalterliche Erbeinungen auf die wegweisenden Initiativen Kaiser Karls IV. zurückzuführen war, wenngleich sie geringere praktische Bedeutung erlangte als z. B. die parallele, sich im Lauf der Jahrhunderte inhaltlich hoch ausdifferenzierende, sächsisch-böhmische Erbeinung. Erheblich unsterker als die Beziehungen Brandenburgs nach Süden gestalteten sich die Beziehungen zu seinen nördlichen Nachbarn Mecklenburg und Pommern, gekennzeichnet durch hintergründige Konkurrenz und Misstrauen, Konflikte in wechselnden Koalitionen, befristete Bündnisse und gelegentliche Erbeinungen, die ihre angestrebte Dauerhaftigkeit verfehlten.

Aus diesem Kontext entwickelt Müller in den folgenden Kapiteln eine vielschichtige Analyse der Wirksamkeit, aber auch der Gefährdungen der brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen in der politischen Praxis. Den hauptsächlichen Ereignishintergrund dafür bilden die parallel stattfindenden Kriege Brandenburgs gegen die Herzöge von Pommern und gegen Herzog Johann II. von Sagan sowie dessen Verbündeten König Matthias Corvinus von Ungarn (den sogenannten Glogauer Erbfolgestreit) in den Jahren 1476 bis 1482. Eine Übersicht der verworrenen Kriegereignisse gibt Müller allerdings nur sehr knapp (S. 21-29); weitere Informationen muss sich der Leser entweder aus einem eigenständig – und leider recht entlegen – veröffentlichten Aufsatz von ihm dazu beschaffen, oder auf die spärlich vorhandene ältere Literatur zurückgreifen (vgl. M. MÜLLER, *Der Glogauer Erbfolgestreit [1476–1482] zwischen den Markgrafen von Brandenburg, Herzog Johann II. von Sagan und Matthias Corvinus, König von Ungarn und Böhmen*, in: *Slezský sborník* 108 [2010], S. 22-59).

Dennoch wird insgesamt ein detailreich ausgebreitetes Panorama der wechselhaften Beziehungen Brandenburgs zu seinen Nachbarn, nicht zuletzt auch zu den wettinischen Ländern, um die Mitte der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geboten, das viele bemerkenswerte Randgeschichten bereithält und bisweilen überraschende Tatsachen der alltäglichen Nachbarschaft sichtbar macht. Immer wieder dreht sich dabei die Fragestellung um die mit den Einungen begründeten politischen „Freundschaften“ zwischen den Fürsten, um das schwierige Verhältnis von fürstlicher Ehre, gegenseitiger Treue und Vertrauen unter dem Einfluss der sie gefährdenden Realität. Nicht an jedem Punkt der Darstellung ist jedoch der Bezug zu den brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen ohne weiteres nachvollziehbar. Das liegt auch daran, dass die verschiedenen, wie eine Typologie erscheinenden Analysen von Situationen oder Verhaltensweisen (die unter Teilüberschriften wie z. B. „Vertrauen“, „Drohung“ oder „Verleumdung“ stehen) zwischen den Bündnispartnern und ihren Gegnern an einzelnen, kenntnisreich geschilderten, aber oft isoliert wirkenden, Fallbeispielen behandelt werden. Eine solche Darstellung fügt sich naturgemäß schwer zu einem Gesamtbild zusammen. Und auch der Bezug zum hauptsächlichen Ereignishintergrund des Glogauer Erbfolgestreits könnte für einen unkundigen Leser vielleicht manchmal unklar bleiben oder konstruiert wirken, obwohl er innerhalb der komplexen politischen Zusammenhänge grundsätzlich gewahrt bleibt.

Solche vorsichtigen Einwände dürfen jedoch nicht außer acht lassen, dass es Müller in seiner Arbeit gar nicht in erster Linie um die zusammenhängende Darstellung von historischen Ereignissen geht, sondern um die politische Kommunikation unter zeit- und personenspezifischen Bedingungen. Daher hat er seine beispielhaft behandelten Themen immer wieder aus semantischen Erläuterungen heraus entwickelt und so den

in anderen historischen Darstellungen allzu oft rein plakativ verwendeten Begriffen wie z. B. „Gerücht“, „Zorn“ oder „Verrat“ eine sichere Basis gegeben. Gelegentlich drängt sich aber auch unter dieser Prämisse beim Lesen dieser Abschnitte der Eindruck auf, dass Müller durch die arbeitsökonomisch sinnvolle Eingrenzung seiner Analysen in einen konkreten Ereignisrahmen manchmal durchaus behindert wurde. Seine knappen Beispielanalysen erscheinen daher oft als Anregung und Wegweiser künftiger Forschungsinteressen oder als deren mögliche Bausteine. Eine räumlich und zeitlich erweiterte Fortsetzung, die dies aufgreift, wäre wünschenswert.

In seinem Fazit kommt Müller dann wieder dezidiert auf sein Hauptthema, die praktische Wirksamkeit der in den fürstlichen Erbeinungen und Erbverbrüderungen begründeten politischen „Freundschaften“, zurück. Für den Glogauer Erbfolgestreit kann er jedenfalls konstatieren, dass sie ihre angedachten Funktionen erfüllten. Das heißt, dass die „beabsichtigte Blockbildung der Vertragspartner [...] in militärischen Notsituationen ihre Schlagkraft [bewies]; die präventive Wirkung auf andere scheint hingegen gering gewesen zu sein“ (S. 286). Ansonsten ist er skeptisch, inwiefern die Verträge auch den von den Vertragspartnern erwarteten friedensstiftenden Charakter erfüllten. Gleichwohl wurden sie von den zeitgenössischen Fürsten als Erfolgsmodell gehandelt, an dessen Fortsetzung in der Regel ein reges Interesse bestand. So muss auch Müller ihnen einen verfassungsmäßigen Rang für die Regelung der Beziehungen zwischen Ländern und Fürsten innerhalb des Heiligen Römischen Reiches an der Wende zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit zugestehen, da sie letztlich den deutschen Fürsten eine wirkmächtige Alternative zu den oft schwerfälligen kaiserlichen Landfrieden boten. Fraglich bleibt allerdings, ob es letztlich nur der Wandel der Militärverfassung um 1600 war, der die Erbeinungen undurchführbar machte, wie Müller abschließend konstatiert. Angesichts der zunehmenden inhaltlichen Überfrachtung der Erbeinungen als Grundlagenverträge für Nachbarschaftsverhältnisse wird man wohl eher ein ganzes Bündel von Ursachen für ihren raschen Bedeutungsverlust am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges annehmen müssen, so dass sie schließlich durch modernere, praktikablere Alternativen ersetzt werden mussten.

Hier bleiben also noch gewichtige Fragen offen, die künftig interdisziplinär durch Forschung und wissenschaftliche Diskussion behandelt werden sollten (für März 2012 ist in Greifswald eine wissenschaftliche Tagung zum Thema „Erbeinungen und Erbverbrüderungen im europäischen Vergleich [1300–1650]“ geplant). Mario Müller hat dazu mit seinem Buch schon einen wertvollen Beitrag geleistet, der sich in vielfacher Hinsicht als Ausgangspunkt weiterer Forschungen anbietet und daher große Beachtung verdient.

Münster

Uwe Tresp

**KARL-HEINZ SPIESS, Fürsten und Höfe im Mittelalter**, Primus Verlag, Darmstadt 2008. – 144 S., ca. 70 meist farb. Abb. (ISBN: 978-3-89678-642-5, Preis: 29,90 €).

In den letzten Jahrzehnten hatte die Hof- und Residenzenforschung einen ungeheuren Aufschwung erlebt. Im deutschen Raum ist die Erforschung der Höfe und Residenzen v. a. mit dem Wirken der Residenzenkommission an der Göttinger Akademie der Wissenschaften verbunden. Diese hat zahlreiche Tagungen zu dem einstmalig ganz Alt-europa erfassenden Phänomen veranstaltet, aus denen opulente Tagungsbände entstanden sind; v. a. aber hat sie es vermocht, eine große Zahl der an diesem Thema interessierten Personen einzubinden und zusammenzuführen, sodass nun, nachdem die